

GESCHÄFTSORDNUNG

Neufassung vom 27.11.2020

1. Name und Sitz der Gruppe	1
2. Zweck der Gruppe	1
3. Organisationsform	1
4. Begründung der Mitgliedschaft	2
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
6. Ende der Mitgliedschaft	3
7. Jahresbeitrag, Finanzierung des Projektes	4
8. Arbeitsweise und Entscheidungsfindung / Beschlussfassung	5
Anlage Dokument "So wollen wir zusammen leben"	

1. Name und Sitz der Gruppe

Der Name der Gruppe lautet "TRIALOG Hilden - Wohnen in Gemeinschaft".
Sitz der Gruppe ist Hilden.

2. Zweck der Gruppe

Der Zweck der Gruppe ist die Verwirklichung eines Mehrgenerationenwohnprojektes auf dem Grundstück Düsseldorfer Straße 150, 40721 Hilden.
Grundlage für das Zusammenleben sind die Leitgedanken aus dem Dokument „So wollen wir zusammen leben“ (siehe Anlage).

3. Organisationsform

TRIALOG Hilden ist Mitglied der Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW Bochum. Als Hausgemeinschaft ist die Gruppe für die Verwaltung der Liegenschaft nach den Vorgaben der Satzung der Dachgenossenschaft verantwortlich.

4. Begründung der Mitgliedschaft

4.1 Wer kann Mitglied werden

Nur natürliche Personen können Mitglied werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessenten/Interessentinnen an einer Mitgliedschaft müssen an mindestens drei Arbeitskreistreffen, dem Koordinations- und Steuerungskreis oder an anderen Aktivitäten der Gruppe teilgenommen haben, bevor sie aufgenommen werden können. Danach wird ein Interessent/eine Interessentin als Mitglied aufgenommen, wenn er/sie

- den Antrag dazu stellt,
- den Leitgedanken „So wollen wir zusammen leben“ zustimmt,
- die Gruppe die Neuaufnahme beschließt (vgl. 4.3 Aufnahme),
- den unter Ziffer 7 beschriebenen Jahres- und Finanzierungsbeitrag zusagt,
- dieser Geschäftsordnung per Unterschrift zustimmt und
- die Mitgliedschaft in der Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW beantragt.

(Dies ist mit dem Erwerb eines Genossenschaftsanteils und der Zahlung eines nicht rückzahlbaren Eintrittsgeldes verbunden, die Höhe richtet sich nach der aktuellen Beschlussfassung der Ko-Operativ eG NRW)

Nach der Aufnahme wird die Mitgliedschaft erst gültig, wenn der Jahresbeitrag nach 7.1 und der Finanzierungsbeitrag gemäß 7.2 a) eingezahlt und die Aufnahme in die Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW erfolgt ist.

4.3 Aufnahme

Für die Aufnahme eines Interessenten/einer Interessentin als Mitglied ist der Konsent jedes Mitglieds erforderlich (kein schwerwiegender Einwand). Die Redestabrunde, in der jedes Mitglied das neue Mitglied begrüßt und begründet, warum es seinen Konsent zur Mitgliedschaft gegeben hat, findet in einer Gruppenversammlung (Aufnahmeverfahren) statt. Mitglieder, die bei einem Aufnahmeverfahren nicht anwesend sein können, übertragen ihr Votum einem anderen Mitglied und lassen ihre Begründung so übermitteln.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht an Gruppenversammlungen, an Arbeitskreisen und dem Koordinierungs- und Steuerungskreis teilzunehmen. Das betrifft sowohl den öffentlichen als auch den nicht-öffentlichen Teil der Treffen. Jeder bringt sich mit seinen Möglichkeiten in die Gruppe ein.

Pflichten in Bezug auf den Umgang mit geteilten Objekten (u.a. Gemeinschaftsraum, Gemeinschafts-PKW, Gemeinschaftsgarten, Gästeappartement) werden in der jeweils gültigen Hausordnung gelistet. Darüber hinaus gelten die Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft in der Dachgenossenschaft.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Beendigung durch Erklärung / Tod

Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung) mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende oder durch Tod.

6.2 Beendigung durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn die Gruppenversammlung dies beschließt. Bei einem Ausschlussverfahren ist der Konsent des Mitglieds, das ausgeschlossen werden soll, nicht erforderlich.

6.3 Beendigung durch Ausschluss aus der Dachgenossenschaft

Bei Ausschluss aus der Dachgenossenschaft erlischt zeitgleich auch die Mitgliedschaft bei TRIALOG.

6.4 Folgen der Beendigung

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Jahresbeiträgen. Bei Austritt oder Ausschluss während der Projektentwicklung/Bauphase gelten die Regelungen zu Punkt 7.2.

7. Jahresbeitrag, Finanzierung des Projektes

7.1 TRIALOG Jahresbeitrag

Der TRIALOG-Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis Ende Januar fällig (Höhe gemäß aktueller Beschlussfassung). Die Verwaltung der Beiträge und die Führung der Gruppenkasse liegen in der Verantwortung des zuständigen Arbeitskreises.

7.2 Finanzierung des Projektes

Im Projekt fallen folgende Arten von Kosten an:

- a) Kosten für den Eigenanteil der Baufinanzierung
- b) Kosten der Kreditfinanzierung, der Bauunterhaltung, Reparatur, Verwaltung der Liegenschaften, der Rücklagenbildung, Umschuldungen u.a. Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen
- c) Kosten, die weder unter a) noch b) fallen

Finanzierung der unter a) genannten Kosten

Die Kosten werden über die Dachgenossenschaft abgewickelt. Hier beteiligt sich jedes Mitglied mit den in der Genossenschaftssatzung festgelegten Genossenschaftsanteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Zeit der Projektentwicklung/Bauphase wird der eingebrachte Betrag nach Realisierung des Projektes gemäß den Vorgaben über die Kündigung von Genossenschaftsanteilen erstattet.

Finanzierung der unter b) genannten Kosten

Diese Kosten werden über die Nutzungsentgelte finanziert. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung.

Finanzierung der unter c) genannten Kosten

Entscheidungen, die Kosten verursachen (z.B. Anschaffungen und Veranstaltungen) werden von den zuständigen Arbeitskreisen getroffen. Die Finanzierung ist Teil der Entscheidung. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung dieser Kosten.

8. Arbeitsweise und Entscheidungsfindung / Beschlussfassung

8.1. Soziokratisches Modell

Die Gruppe arbeitet nach dem soziokratischen Modell „Trialog in Kreisen“. Die jeweils aktuelle Version (vgl. dazu das Beschlussbuch) regelt auch die Entscheidungsfindung / Beschlussfassung. Der für den Aufbau und die Pflege des Netzwerks zuständige Arbeitskreis bildet die Schnittstelle zur Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW Bochum und ist Ansprechpartner für die Hausgemeinschaft in der Dachgenossenschaft (vgl. § 2 Abs. 3 der Genossenschaftssatzung). Er wird bei der Aufgabe von den Arbeitskreisen entsprechend der Themen unterstützt.

8.2. Entscheidungen der Gruppenversammlung

Der Gruppenversammlung gehören alle Mitglieder an. Aufgenommene Interessenten / Interessentinnen ohne gültige Mitgliedschaft können in Entscheidungen einbezogen werden.

Folgende Entscheidungen werden nach den Regeln von „Trialog in Kreisen“ in der Gruppenversammlung getroffen:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Änderungen der Geschäftsordnung
- d) Wahl der Delegierten der Arbeitskreise
- f) Auflösung der Gruppe (einschließlich erforderlicher Folgeentscheidungen wie z.B. die Verwendung von Restguthaben)

Gruppenversammlungen bedürfen der rechtzeitigen Ankündigung. Rechtzeitige Ankündigung bedeutet, die Einladung geht spätestens 14 Tage vorher schriftlich / per E-Mail an alle Mitglieder raus.